

dem keine Rede sein. Oder wenn wir von einer gewissen Verpflichtung aus Dankbarkeit und Pietät sprechen wollen, dann obliegt diese Pflicht den Vorstehern der Gemeinschaft; die Pflicht nämlich, ihrerseits zu tun, was ihres Amtes ist, damit ein derartiger religiöser Brauch, die kirchliche Feierlichkeit, die Prozession u. s. w. eingehalten wird. Die Mitglieder der Gemeinschaft dazu verpflichten, können sie indessen nicht. — Wie weit in klösterlichen Gemeinschaften die Rechtslage eine andere ist, in Hinsicht auf den gelobten Gehorsam, soll hier nicht näher untersucht werden.

Die Anwendung für die Gemeinde N. N. in unserem Fall ist unschwer zu machen. Nach allgemeinem Rechte können die Mitglieder dieser Gemeinde nicht den Anspruch erheben, an dem erwähnten gelobten Feiertage vom Abstinenzgebot entbunden zu sein. Damit ist auch für die Familien der Nachbargemeinde, die den Feiertag mitfeiern, die Frage entschieden. Wohl wird die Wirklichkeit oft milder sein. Die Bischöfe können vielfach kraft besonderer Ermächtigung das Fasten- und Abstinenzgebot mildern, wie es ja auch häufig zu geschehen pflegt. Unter diesen partikulärrechtlichen Milderungen kann sich auch die eine finden, daß das Abstinenzgebot an Freitagen aufgehoben wird, sooft ein vom Volke gehaltener Feiertag auf einen Freitag fällt, auch wenn er nicht zu den allgemein gebotenen Feiertagen gehört. Oder es kann für einen bestimmten Ort mit Rücksicht auf einen lokalen Feiertag eine besondere Dispens vom Abstinenzgebot gegeben worden sein. Ob dann die Familien der Nachbargemeinde, die den Feiertag mit dieser Gemeinde halten, auch vom Abstinenzgebot entbunden sind, wird nicht einmütig entschieden werden. Eher noch wird das zugestanden werden, wo die allgemeine Fastenordnung der Diözese eine solche Vergünstigung enthält. Aber auch wenn für einen bestimmten Ort eine besondere Dispens vom Abstinenzgebot gegeben ist, wird man diese vernünftigerweise, solange die gegenteilige Absicht des Oberen nicht feststeht, auch für solche Familien gelten lassen dürfen, die mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse faktisch an dem religiösen Leben der Gemeinde N. N. teilnehmen, auch wenn sie rechtlich zu einer anderen Pfarrgemeinde gehören.

St. Gabriel, Mödling.

Prof. F. Böhm S. V. D.

(Baptismus privatus illicitus.) Titius, ein etwas lau gewordener Katholik, hat mit Berta, einer Protestantin, vor dem akatholischen Religionsdiener eine Mischehe geschlossen. Als das erste Kind kam, wollte es der Vater katholisch, die Mutter dagegen protestantisch taufen lassen. Resultat: das Kind blieb ungetauft. Die Mutter des Titius, eine sehr brave Katholikin, empfand darüber herben Schmerz und beschloß, der traurigen

Lage ein Ende zu machen. Sie besuchte ihren Sohn und benützte die Gelegenheit, das Kind, das bereits zwei Jahre zählte, heimlich zu taufen, in der Hoffnung, Gott werde es schon fügen, daß das Kind katholisch erzogen werde. In die Heimat zurückgekehrt, erzählte sie ihrem Pfarrer, daß sie das Kind ihres Sohnes heimlich getauft habe. Als sich der Pfarrer Sicherheit über die Gültigkeit der Taufe verschafft hatte, ließ er von der Frau ein diesbezügliches Schriftstück unterzeichnen, das er dem zuständigen katholischen Pfarramte übermittelte.

Hat die Frau, die unterdessen gestorben ist, gut getan? Was hat der katholische Pfarrer nun zu tun?

I. Beurteilung der Handlungsweise der Mutter des Titius.

Nach can. 759, § 1, ist nur in Todesgefahr der baptismus privatus erlaubt. Da Todesgefahr nicht vorhanden war, war die Vornahme der Taufe durch die Mutter des Titius unerlaubt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die fromme Frau im besten Glauben gehandelt hat und daß sie deshalb von jeder subjektiven Schuld freizusprechen ist. So traurig es ist, wenn Eltern ihren Kindern die Gnade der Taufe nicht zuteil werden lassen, so darf doch die Taufe nicht entgegen den kirchlichen Verordnungen gespendet werden. Es ist ein Zeichen des Vertrauens auf die göttliche Vorsehung, wenn sich die Mutter des Titius damit tröstet, Gott werde sorgen, daß das Kind katholisch erzogen werde. Aber Gott leitet in der Regel die Menschen durch die Menschen und bei allem Vertrauen auf die Hilfe von oben darf man die menschlichen Faktoren nicht ausschalten und die gewöhnlichen Mittel nicht außer acht lassen, noch viel weniger aber die Bestimmungen der vom Heiligen Geiste geleiteten Kirche umgehen. Die Mutter des Titius schlägt zur Lösung des traurigen Falles nicht den richtigen Weg ein, wenn sie auch glaubt, im Sinne ihres schwächlichen Sohnes zu handeln, der die Taufe seines Kindes im Grunde selber wünschte. Mit dem Empfang der Taufe wird der Mensch Mitglied der nach bestimmten Rechtsnormen geordneten kirchlichen Gemeinschaft und wird nicht nur Empfänger von Gnaden, sondern auch Träger einer Reihe von Pflichten. Ein Kind kann nur dann erlaubterweise getauft werden, wenn, Todesgefahr ausgenommen, moralische Sicherheit über die katholische Erziehung des Kindes gegeben ist. Kinder von Akatholiken dürfen nur dann getauft werden, wenn wenigstens ein Elternteil die katholische Taufe wünscht und die katholische Erziehung des Kindes garantiert (can. 750, 751).

Titius, nicht seine Mutter, ist für die Taufe seines Kindes verantwortlich. Seine bedauernswerte Schwäche bietet keinen Entschuldigungsgrund. Die Mutter des Titius kann für das Seelenheil ihres Enkelkindes ein Zweifaches tun: Beten und ihrem

Sohne seine hohe Verantwortung vor Augen halten. Die Worte einer Mutter sind besonders geeignet, einen im Glauben schwachen Sohn aufzumuntern und zu stärken. Wenn Titius die katholische Taufe seines Kindes wünscht und die katholische Kindeserziehung garantiert, dann genügt dies für den zuständigen Pfarrer, um die Taufe zu spenden. Die Einwilligung der Kindesmutter ist hiezu nicht nötig. Wenn es der Überredungskunst der Mutter gelingt, auch die Kindesmutter zur Zustimmung zur katholischen Taufe und Erziehung zu gewinnen, dann um so besser.

II. Was hat der zuständige Pfarrer des Titius zu tun?

1. Er muß nach can. 777, § 1, das Kind als katholisch getauft immatrikulieren und es, da die Ehe des Titius zwar kirchlich ungültig, staatlich jedoch gültig ist, als für den Staatsbereich ehelich eintragen.

2. Er muß Titius rufen lassen und ihn fragen, ob er um die Taufe seines Kindes weiß oder nicht. Im negativen Falle ist Titius von der Spendung der Taufe Mitteilung zu machen. Sowohl der Pfarrer wie Titius stehen vor einer vollendeten Tat sache. Das Kind ist und bleibt getauft.

3. Der Pfarrer muß ferner Titius bewegen, das Kind zur Nachholung der Zeremonien der Taufe zur Kirche zu bringen. Da über die Gültigkeit der Taufe kein Zweifel besteht, hat eine bedingte Wiederholung der Taufe zu unterbleiben.

4. Der Pfarrer muß Titius über seine Pflichten betreffs der katholischen Kindererziehung aufklären und aufmuntern. Da Titius nicht böswillig, sondern schwach ist, kann ein Liebe und Klugheit vereinendes ernstes Wort des Pfarrherrn viel erreichen. Titius hat vielleicht seit Jahren den Kontakt mit seinem Seelenhirten verloren. Diese Aussprache kann Gelegenheit bieten, Titius wieder zu gewinnen. Sollte Titius schwach bleiben und den Forderungen der Kirche nicht nachkommen, so hat ihn der katholische Pfarrer zwar in aller Güte, aber mit Bekanntgabe der vollen Wahrheit auf die kirchlichen Strafen des can. 2319, § 1, n. 4 und § 2, aufmerksam zu machen.

5. Titius ist kirchlich nicht gültig verheiratet und der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation (can. 2319, § 1, n. 1, vgl. auch can. 2375) verfallen. Auch diesen Punkt darf der Pfarrer nicht außer acht lassen, sondern er ist verpflichtet, auf Titius einzuwirken, seine Ehe in Ordnung zu bringen. Es gilt nun, nicht allein Titius, sondern auch dessen Frau zu gewinnen. Gelingt dies, so muß nach Erlangung der Dispens vom impedimentum mixtae religionis und nach Leistung der Kautelen die Ehe in der vorgeschriebenen Form eingegangen werden (can. 1137). Läßt sich jedoch die Frau des Titius nicht zur Erfüllung der kirchlichen Vorschriften herbei, so bleibt nur, vorausge-

setzt daß Titius den kirchlichen Forderungen, soweit es in seiner Kraft liegt, nachkommt, sanatio in radice (can. 1139, § 1) übrig oder Aufhebung der ungültig eingegangenen ehelichen Gemeinschaft mit Trennung des staatlich gültigen Ehebandes.

Steyr.

Dr August Bloderer.

(Darf der Priester, der das Meßopfer eines anderen vollenden mußte, dann selbst noch zelebrieren?) Aus Leserkreisen wurde folgender Fall vorgelegt: Ein Pfarrer wird am Altar bald nach der heiligen Wandlung plötzlich krank und muß vom Altar weggetragen werden. Einer seiner Kapläne, der die letzte Messe zu halten hat und daher noch nüchtern ist, nimmt die Stelle des erkrankten Pfarrers am Altare ein und vollendet das heilige Opfer. Um nüchtern zu bleiben, nimmt er nach der Kommunion die Ablution nicht und liest dann zur gewöhnlichen Stunde seine heilige Messe. *Durfte er das?* Der Einsender bemerkt ausdrücklich, daß sich der Fall an einem Werktag ereignete, also die nur für Sonn- und gebotene Feiertage bestehende Binationsvollmacht nach can. 806, § 2, nicht in Frage kommt.

Die Antwort lautet klipp und klar: *Nein. Der Kaplan*, der die nach der Wandlung abgebrochene Messe des Pfarrers fortgesetzt und vollendet hatte, *durfte an diesem Werktag keine heilige Messe mehr lesen.*

Die Antwort ist durch eine autoritative Erklärung der zuständigen obersten kirchlichen Stelle gesichert.

Der Fall lag nämlich vor mehr als hundert Jahren fast in demselben Wortlaut der Ritenkongregation vor, die darüber zwei eingehende Gutachten von Konsultoren einholte und die Entscheidung „*Negative*“ mit ausdrücklicher Bestätigung des Papstes Leo XII. am 16. Dezember 1823 veröffentlichte (Decr. auth. S. R. C., n. 2630). Die Gutachten sind im vollen Wortlaut abgedruckt im 4. Band der authentischen Dekretensammlung der Ritenkongregation, pag. 234—240.

Mit dem Aufwand großer Gelehrsamkeit führen die Konsultoren aus: 1. Die heilige Messe, welche von dem ersten Priester begonnen und vom zweiten vollendet wurde, bildet *ein einziges vollständiges Opfer, zu dessen Vollzug und Vollendung zwei Opferpriester zusammenwirken mußten*. Beide Priester bilden als sacrificantes eine moralische Einheit, beide haben die eine Opferfeier vollzogen, haben *diese Messe zelebriert*, haben also an diesem Tage als Opferpriester fungiert und dürfen — da ihnen ein Recht zur *Bination* nicht zusteht — am selben Tage kein zweites Meßopfer feiern.

Ist auch nach der allgemeinen Lehre der Theologen der *wesentliche Opferakt* schon in der heiligen Wandlung vom ersten Priester vollzogen worden, so gehört doch das Opfermahl der Kommunion so notwendig zur Vollendung des Speiseopfers der